



-NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Kommunikationspsychologie“ wurden die Änderungen aus der letzten Änderungssatzung eingearbeitet (Stand: 08.06.2026). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Studienordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungsfassungen dieser Dokumente.

**Studienordnung
für den

Bachelor-Studiengang
Kommunikationspsychologie

an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
02.03.2022**

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Kommunikationspsychologie
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang „Kommunikationspsychologie“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	4
 II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 5 Ziel des Studiums.....	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	6
§ 7 Modulhandbuch	7
 III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten.....	8
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	8
 IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Berufspraktikum

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Kommunikationspsychologie“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiengangs an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 18 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können. Es wird mindestens das Niveau B1 empfohlen.

(3) Von den Studienbewerbenden wird weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika sowie Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

(4) Besonders wünschenswerte Qualifikationsmerkmale für ein Studium im Studiengang „Kommunikationspsychologie“ sind

- gute Kenntnisse in Mathematik,
- Bereitschaft zur sozialen Interaktion, zur Selbstreflexion und zum Selbststudium.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und der/ dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der/ die Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium „Kommunikationspsychologie“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Vorkurse und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „Kommunikationspsychologie“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz auf den Gebieten der Psychologie, der Kommunikationspsychologie, insbesondere im Bereich der Organisationspsychologie und der Psychologie digitaler Medien, auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von gesellschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen unter kommunikationspsychologischer Perspektive zu entwickeln.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen im Fachgebiet Psychologie im Allgemeinen und auf den Gebieten der Anwendungsfächer „Organisationspsychologie und Coaching“ sowie „Psychologie digitaler Medien“ im Speziellen großen Wert gelegt.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Analyse- und Abstraktionsvermögen,
2. Problemlösungs- und Beratungsfähigkeit,
3. Fähigkeiten der Verständigung und Veränderung,
4. Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität,
5. Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit,
6. Präsentations- und Führungskompetenz,
7. Entscheidungs- und Gestaltungsfähigkeit,
8. Selbstmanagement und Eigenverantwortung,
9. Kritik- und Lernfähigkeit,
10. Werteorientierung.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs „Kommunikationspsychologie“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs. 3),
- Wahlpflichtmodule (Abs. 4),
- das Abschlussmodul (Abs. 5) und
- Wahlmodule (Abs. 6).

(3) Pflichtmodule sind von Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im siebten Studiensemester beinhaltet die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Studiengangs „Kommunikationspsychologie“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Studiengangs „Kommunikationspsychologie“ und deren Beschreibungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Studiengang „Kommunikationspsychologie“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
- (2) Die Bestellung der für den Studiengang „Kommunikationspsychologie“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Studiengang „Kommunikationspsychologie“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:
 1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
 2. durch Seminare (Absatz 3),
 3. durch Praktika (Absatz 4),
 4. durch ein Berufspraktikum (Absatz 5),
 5. durch Tutorien (Absatz 6).
- (2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.
- (3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).
- (4) Das Praktikum dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.
- (5) Das Berufspraktikum dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Es ist ein in das Studium integrierter von der Hochschule Zittau/Görlitz durch die Anlage 3 geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt und hat einen Umfang von mindestens 520 Stunden.
- (6) Die Tutorien dienen zum einen der intensiven Vertiefung des in Vorlesungen, Seminaren oder Übungen/Praktika vermittelten theoretischen und praktischen Wissens. Zum anderen ermöglichen Tutorien den Studierenden den Erwerb und die Erprobung von Kompetenzen im Bereich der Gruppenleitung und der Veranstaltungsorganisation.
- (7) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-6) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiengangs. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 03.11.2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 02.03.2022.

Zittau/Görlitz am 02.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1: Studienablaufplan

		V S/Ü P W	SWS** pro Semester							SWS	ECTS-Punkte*
			1	2	3	4	5	6	7		
G1	294550 Einführung in die Psychologie	V	4							6	8
		S/Ü									
		P	2								
G2	280000 Allgemeine Psychologie 2	V	2							4	6
		S/Ü	2								
		P									
K1	280150 Ästhetische Bildung	V								4	5
		S/Ü									
		P	4								
M1	324100 Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten 1	V	2							5	5
		S/Ü									
		P	3								
M2	280100 Statistik 1	V	2							6	6
		S/Ü	2								
		P	2								
G3	324200 Sozialpsychologie	V		2						7	8
		S/Ü		5							
		P									
G4	280350 Allgemeine Psychologie 1	V		2						4	6
		S/Ü		2							
		P									
K2	324350 Moderation und Diskussionsleitung	V		1						5	5
		S/Ü									
		P		4							
M3	324550 Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten 2	V		2						5	5
		S/Ü									
		P		3							
M4	280200 Statistik 2	V		2						6	6
		S/Ü		2							
		P		2							
A1	280500 Arbeits- und Organisationspsychologie	V			4					6	8
		S/Ü			2						
		P									
G5	324250 Biologische Psychologie und Neuropsychologie	V			2					4	6
		S/Ü			2						
		P									
K3	280450 Nonverbale und	V								3.5	5
		S/Ü			2						

	ästhetische Kommunikation	P		1.5						
M5	281300 Grundlagen der Diagnostik	V		2					7	8
		S/Ü		2						
		P		3						
M6	280400 Qualitative Methoden	V							4	4
		S/Ü		4						
		P								
A2	281400 Coaching und Gruppenleitung	V			2				4	5
		S/Ü								
		P			2					
A3	294650 Theorie-Praxis-Transfer	V							8	8
		S/Ü			3					
		P			2	1				
		W				2				
G6	294600 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	V			2				4	6
		S/Ü			2					
		P								
K4	280600 Interkulturalität und Ethnologie	V							4	5
		S/Ü			2					
		P			2					
M7	280550 Empirisch-experimentelles Praktikum	V							3	6
		S/Ü								
		P			3					
M8	294800 Diagnostische Verfahren	V							4	6
		S/Ü			2	2				
		P								
A4	324400 Pädagogische Psychologie	V				2			5	8
		S/Ü				2				
		P				1				
G7	209950 Entwicklungspsychologie	V				2			4	6
		S/Ü				2				
		P								
K5	324450 Rhetorik und Argumentation	V				1			5	5
		S/Ü				2				
		P				2				
M9	281150 Forschungs-Praxis-Transfer	V							3	5
		S/Ü								
		P						3		
M10	324150 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	V							2	15
		S/Ü								
		P						2		
Z1	323350 Studium fundamentale	V						1	4	5
		S/Ü						3		
		P								

SWS	25	27	24.5	22	19		9	126.5	-
ECTS-Punkte	30	30	31	22	33		25	-	171

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Organisationspsychologie und Coaching**

O1	324500 Vertiefung Organisationspsychologie und Coaching 1	V							3	5	
		S/Ü				1					
		P				2					
O2	294750 Berufspraktikum Organisationspsychologie und Coaching	V							4	30	
		S/Ü									
		P					4				
O3	281050 Vertiefung Organisationspsychologie und Coaching 2	V							2	4	
		S/Ü									
		P						2			
SWS Studienrichtung							3	4	2	9	-
ECTS-Punkte Studienrichtung							5	30	4	-	39

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Psychologie Digitaler Medien**

D1	324300	V							3	5	
	Vertiefung Psychologie	S/Ü					1				
	Digitaler Medien 1	P					2				
D2	294700	V							4	30	
	Berufspraktikum	S/Ü									
	Psychologie Digitaler Medien	P					4				
D3	281100	V							2	4	
	Vertiefung Psychologie	S/Ü									
	Digitaler Medien 2	P						2			
SWS Studienrichtung							3	4	2	9	-
ECTS-Punkte Studienrichtung							5	30	4	-	39
SWS des Studiengangs			25	27	24.5	22	22	4	11	135.5	-
ECTS-Punkte des Studiengangs			30	30	31	22	38	30	29	-	210

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>

Anlage 3: Berufspraktikum**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs Kommunikationspsychologie der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Berufspraktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Diese Anlage zur Studienordnung beschreibt Umfang, Ziele und Inhalte des Berufspraktikums sowie den entsprechenden Verfahrensablauf. Sie ergänzt die Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Im Studiengang Kommunikationspsychologie wird das Berufspraktikum für das Anwendungsfach Psychologie Digitaler Medien im Modul 281000 und für das Anwendungsfach Organisationspsychologie und Coaching im Modul 280950 näher qualifiziert.
- (4) Ziel dieser Anlage ist die Qualitätssicherung der mindestens 520 Stunden umfassenden Praxisphase gemäß den Modulbeschreibungen.

§ 2 Allgemeine Ziele des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter praktischer Studienabschnitt. Er wird in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis – im Folgenden als „Praxisstelle“ bezeichnet – in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet. Das Berufspraktikum dient der Anwendung und Vertiefung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einer Einrichtung aus den psychologischen Tätigkeitsfeldern der beiden Anwendungsfächer "Psychologie Digitaler Medien" und "Organisationspsychologie und Coaching" abzuleisten.
- (3) Um den Aufbau und die Vertiefung fundierter psychologischer Kenntnisse in einem der genannten Tätigkeitsfelder zu gewährleisten, soll die Wahl des Anwendungsfaches die Wahl des Tätigkeitsfeldes für das Berufspraktikum mitbestimmen. Von diesem allgemeinen Grundsatz kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (4) Unter Anleitung berufserfahrener Praktikern und Praktikerinnen, in der Regel (Bachelor-/ Master-/Diplom-) Psychologen und -Psychologinnen mit Hochschulabschluss, sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle auf Basis der berufsethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (in der Fassung von 2022) und die vielfältigen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit kennenlernen, reflektieren und sich darin persönlich positionieren.
- (5) Das Berufspraktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Voraussetzungen für ein Berufspraktikum im nicht deutschsprachigen Ausland sind nachweisbare Sprachkenntnisse, die ein qualifiziertes Arbeiten gewährleisten.

§ 3 Rechtlicher Status und Versicherungsschutz im Berufspraktikum

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Studierenden sind im Berufspraktikum im In- oder Ausland nur dann über die Hochschule gesetzlich unfallversichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt.

- (3) Während eines frei gewählten Berufspraktikums im Ausland besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch. Studierende verpflichten sich daher, Fragen des Versicherungsschutzes bereits vor Beginn des Berufspraktikums, z.B. mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der Praxisstelle abzuklären. Gegebenenfalls wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Der/Die Studierende ist während des Praktikums innerhalb Deutschlands kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Während der Teilnahme an Modulprüfungen und praxisbegleitenden Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.
- (4) Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Berufspraktikum im In- und Ausland. Details sind durch die Studierenden mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären. Beim Praktikum im Ausland wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.
- (5) Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung haben sich Studierende für das Berufspraktikum zurückzumelden.
- (6) Entstehende Kosten, sofern sie nicht von deutschen und internationalen Förderprogrammen gedeckt werden, sind grundsätzlich von den Studierenden zu tragen.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

Der Studiengang Kommunikationspsychologie ist um eine gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Feldern psychologischer Praxis bemüht. Er arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.

II. Abschnitt: Bestimmungen zum Berufspraktikum

§ 5 Wahl der Praxisstelle

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich durch die/den Praxisbeauftragte/n des Studienganges Kommunikationspsychologie beraten lassen.

§ 6 Anerkennung der Praxisstelle

- (1) Die Praxisanleitung erfolgt in der Regel durch (Bachelor-/Master-/Diplom-) Psychologen mit Hochschulabschluss (Uni/FH). In begründeten Fällen ist eine Praxisanleitung durch berufserfahrene, sozialwissenschaftlich, wirtschaftswissenschaftlich, ingenieurwissenschaftlich oder kulturwissenschaftlich vorgebildete Fachkräfte mit Hochschulabschluss möglich.
- (2) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen, in denen in der Regel Psychologen tätig sind. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine kontinuierliche qualifizierte Anleitung durch ausgebildetes Personal sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach den Ausführungen des § 2 dieser Anlage zu gewährleisten.
- (3) Ein Berufspraktikum ist an einer genehmigten Praxisstelle abzuleisten. Eine Praxisstelle gilt in der Regel als genehmigt, wenn einer schriftlichen Vorabklärung des/der Studierenden vor Aufnahme des Berufspraktikums zugestimmt wurde. Über Zustimmung zur Vorabklärung entscheiden der/die Verantwortliche des Anwendungsfaches bzw. der/die Praxisbeauftragte des Studienganges Kommunikationspsychologie. Eine Aufnahme des Berufspraktikums ohne Zustimmung erfolgt auf eigenes Risiko.
- (4) Die Vorabklärung benennt Art und Funktion der Praxisstelle und den Zeitraum des

Berufspraktikums. Sie enthält Aussagen über die geplanten Inhalte des Berufspraktikums sowie zur Qualifikation der Person, welche die Praxisanleitung übernimmt. Ferner enthält sie die Bestätigung, dass der Praxisstelle die Anlage zum Berufspraktikum des Studienganges zur Kenntnis gegeben wurde.

- (5) Folgende Einsätze während des Berufspraktikums bedürfen in der Regel der vorherigen Zustimmung des zuständigen Verantwortlichen des Praxisfeldes bzw. der/des Praxisbeauftragten:
1. die Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule oder anderer Hochschuleinrichtungen, sofern kein Vertrag mit einer anderen Praktikumsseinrichtung besteht;
 2. einsemestrige Auslandspraktika sowie
 3. die Absolvierung des Berufspraktikums im elterlichen oder eigenen Betrieb.

§ 7 Dauer des Berufspraktikums

- (1) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 520 Stunden. Diese werden in der Regel in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet.
- (2) Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Entscheidung trifft die Praxisstelle.
- (3) Für die Teilnahme an den Praxisinfotagen des Studiengangs ist eine Freistellung zu gewähren.
- (4) Eingeschlossen in die Dauer des Berufspraktikums sind gesetzliche Feiertage sowie krankheitsbedingte Versäumnisse bis zu 40 Stunden. Hierzu zählen Versäumnisse durch eigene Krankheit und durch die Krankheit eigener minderjähriger Kinder. Grundsätzlich sind 40 Stunden überschreitende Fehlzeiten nachzuholen. Ausnahmen sind auf Antrag der Studierenden durch Entscheidung des/der Praxisbeauftragten möglich.
- (5) Eine Unterbrechung des Berufspraktikums im Sinne einer Abweichung von den institutionellen Gegebenheiten der Praxisstelle und deren internen Regelungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Absprache mit der Praxisstelle und der/dem Praxisbeauftragten.
- (6) In begründeten Fällen kann der/die Praxisbeauftragte auf Antrag des/der Studierenden über eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs des Berufspraktikums entscheiden.
- (7) Auch bei einer Verlängerung des Berufspraktikums wegen Unterbrechung oder Reduzierung der Wochenarbeitszeit muss das Berufspraktikum spätestens bis zu Beginn des auf das Berufspraktikum folgenden Semesters beendet sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/die Praxisbeauftragte.
- (8) Führen Kurzarbeit, Streiks oder andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe zu einer Verkürzung der Praktikumsdauer, kann eine Anerkennung des Berufspraktikums erfolgen, wenn ein Zeitumfang von in der Regel mindestens 90% der vorgesehenen Praktikumsdauer nachgewiesen wird.

§ 8 Praktikumsvertrag

- (1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch einen Praktikumsvertrag begründet, der von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Der Praktikumsvertrag bedarf der Zustimmung durch die/den Praxisbeauftragte/n.
- (2) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) Im Praktikumsvertrag werden die Dauer des Berufspraktikums, die Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 7, 13 und 14 dieser Anlage

geregelt und die Person benannt, welche die Praxisanleitung übernimmt.

- (4) Der Praktikumsvertrag ist von der Praxisstelle und der/dem Studierenden zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Praxisstelle zu versehen. Er sollte vor Beginn des Berufspraktikums, dem/der Praxisbeauftragten zur Zustimmung gemäß Abs. 1 vorgelegt werden.

§ 9 Ausbildungsplan

- (1) Der/die Praxisanleiter/in und der/die Studierende erstellen zu Beginn des Berufspraktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Berufspraktikums (vgl. § 2) gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Berufspraktikums festlegt, sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- (2) Der Ausbildungsplan soll spätestens 2 Wochen nach Praktikumsbeginn mit den Unterschriften des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin und des/der Studierenden, für das Anwendungsfach vorgelegt werden. Gravierende Abweichungen vom Ausbildungsplan in der Praxis oder spätere Änderungen sollen dem/der Praxisbeauftragten und dem/der Verantwortlichen für das Anwendungsfach umgehend mitgeteilt werden.
- (3) Nach Rücksprache mit dem/der Verantwortlichen für das Anwendungsfach bzw. dem/der Praxisbeauftragten kann der Zeitraum der Erstellung und Abgabe des Ausbildungsplanes verlängert werden, sofern triftige Gründe vorliegen, die/der Praktikant/in nicht zu verantworten hat.

§ 10 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

- (1) Nach Beendigung des Berufspraktikums ist von der Praxisstelle das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ auszustellen und dem/der Studierenden auszuhändigen.
- (2) Im Tätigkeitsnachweis ist der ordnungsgemäße Verlauf des Berufspraktikums zu bescheinigen. Die Beurteilung gibt an, ob das Berufspraktikum aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden ist.
- (3) Des Weiteren sollte dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis mit Briefkopf und Stempel der Praxisstelle ausgestellt werden, welches zusätzlich die Tätigkeiten des/der Studierenden beschreibt und eine zusammenfassende Beurteilung der Leistungen beinhaltet.
- (4) Das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ ist von dem/der Studierenden bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs einzureichen.

§ 11 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule wird vertreten durch die/den Praktikumsbeauftragte/n sowie die/den betreuende/n Hochschullehrer/in des Studiengangs Kommunikationspsychologie.
- (2) Der/Die Praktikumsbeauftragte und die betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrer
 - sind Ansprechpersonen für die Studierenden und die Praxisstelle hinsichtlich aller das Berufspraktikum betreffenden Belange.
 - beraten und unterstützen die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praxisstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 6.
 - arbeiten in erforderlichlichem Umfang mit der Praxisstelle zusammen.
 - treffen Entscheidungen im Rahmen dieser Anlage vorbehaltlich anderslautender Regelungen.
- (3) In den Fällen, in denen Entscheidungen weder bei dem/der Praktikumsbeauftragten bzw.

den betreuenden Hochschullehrerinnen und -lehrern liegen, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

§ 12 Aufgaben der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den erfolgreichen Praxiseinsatz von Studierenden zu schaffen.
- mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag gemäß § 8 abzuschließen.
- die Studierenden über die betrieblichen Ordnungen und insbesondere über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften im notwendigen Umfang zu belehren.
- den/die Studierende/n nicht als Ersatz oder Vertretung für fehlende Fachkräfte einzusetzen.
- gemeinsam mit den Studierenden zu Beginn des Berufspraktikums einen Ausbildungsplan gemäß § 9 zu erstellen.
- die/den Studierende/n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 9 auszubilden.
- die/den Studierende/n im Falle einer erforderlichen Verlängerung des Berufspraktikums zusätzlich für diese Dauer auszubilden.
- in erforderlichem Umfang mit den Ansprechpersonen der Hochschule zusammenzuarbeiten.
- den Ausbildungsprozess im Berufspraktikums durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine ebenfalls qualifizierte Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, welche die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.
- das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ sowie ein qualifiziertes Zeugnis, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Berufspraktikums bezieht, gemäß § 10 dieser Anlage den Studierenden nach Ende des Berufspraktikums auszuhändigen.

(2) Die Praxisstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des/der Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 13 Aufgaben der Studierenden

(2) Die Studierenden verpflichten sich:

- sich um eine geeignete Praxisstelle und um die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bemühen, dabei werden sie nach Möglichkeit durch die/den Praktikumsbeauftragte/n unterstützt.
- mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag gemäß § 8 abzuschließen; von dem ein Exemplar der/dem Praktikumsbeauftragten unmittelbar nach der Unterzeichnung zur Kenntnisnahme zu übergeben ist.
- zu Beginn des Berufspraktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Berufspraktikums gemäß § 2.
- gemeinsam mit der/dem Praxisanleiter/in einen Ausbildungsplan gemäß § 9 zu erstellen, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Berufspraktikums festlegt, sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen entsprechend den Vereinbarungen des Ausbildungsplans nachzukommen.

- den Ausbildungsplan gemäß § 9 unmittelbar nach Erstellung dem/der betreuenden Hochschullehrer/in und der/dem Praktikumsbeauftragten zu Kenntnis zu geben.
- die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen insbesondere Arbeitszeitverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praxisstelle zu belegen.
- das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ unmittelbar nach Ende des Berufspraktikums der/dem Praxisbeauftragten zukommen zu lassen.
- mit einer Präsentation eigener Praxiserfahrungen am Praxisinfotag des Studiengangs teilzunehmen.
- den Praxisbeleg (PB) bei dem/der betreuenden Hochschullehrer/in abzugeben.

§ 14 Wechsel der Praxisstelle

- (1) Ein Wechsel der Praxisstelle ist während des Berufspraktikums grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des/der Praktikumsbeauftragten.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeit für das Berufspraktikum. Die im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praktikumszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.